



Mittelbiberach

die Gemeinde

**Änderung der Gebührenordnung für die Turn- und Festhalle Mittelbiberach und
die Gemeindehalle Reute**

**Für die nach § 10 der Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle
Mittelbiberach und die Gemeindehalle Reute erlassene Gebührenordnung hat
der Gemeinderat am 12. November 2001 folgende Neufassung beschlossen:**

G e b ü h r e n o r d n u n g

für die

Turn- und Festhalle Mittelbiberach

und die

Gemeindehalle Reute

Die Gemeinde Mittelbiberach vermietet die gemeindeeigenen Hallen gegen Entgelt. Für die Benutzung der Hallen werden folgende Gebühren festgelegt:

Mieten für Veranstaltungsbetriebe

1.

a)	Hallengrundmiete	Turn- und Festhalle		Gemeindehalle	
		Veranstaltungsdauer	Wi.-Saison	So.-Saison	Wi.-Saison
		1.10.-30.4.	1.5.-30.9.	1.10.-30.4.	1.5.-30.9.
aa)	bis zu 5 Stunden ab 01.01.2002	270,-- DM € 135,00	200,-- DM € 100,00	90,-- DM € 45,00	70,-- DM € 35,00
	bis zu 7 Stunden ab 01.01.2002	320,-- DM € 160,00	250,-- DM € 125,00	110,-- DM € 55,00	85,-- DM € 42,50
	über 7 Stunden bis 1 Tag ab 01.01.2002	370,-- DM € 185,00	300,-- DM € 150,00	125,-- DM € 62,50	100,-- DM € 50,00
	Jeder angefangene weitere Tag bei einer mehrtägigen Veranstaltung ab 01.01.2002	185,-- DM € 92,50	150,-- DM € 75,00	65,-- DM € 32,50	50,-- DM € 25,00
bb)	bei Wettkämpfen gegen Entgelt im Rahmen von Meisterschaften der Sportverbände sowie bei Vereinsmeisterschaften der örtlichen Sportvereine bis zu 3 Stunden ab 01.01.2002	60,-- DM € 30,00	30,-- DM € 15,00	20,-- DM € 10,00	10,-- DM € 5,00
	Über 3 Stunden bis 1 Tag ab 01.01.2002	100,-- DM € 50,00	50,-- DM € 25,00	35,-- DM € 17,50	20,-- DM € 10,00
b)	Küchen- und Thekenbenutzungsmiete pro Veranstaltung				
-	nur Getränkeverkauf mit Thekenbenützung ab 01.01.2002	50,-- DM € 25,00	50,-- DM € 25,00	20,-- DM € 10,00	20,-- DM € 10,00
-	Getränkeverkauf mit Thekenbenützung und Zubereitung einfachster Speisen (z.B. heiße Würste, Kuchen, bel. Brote) ab 01.01.2002	100,-- DM € 50,00	100,-- DM € 50,00	35,-- DM € 17,50	35,-- DM € 17,50
-	Getränke- und Speisenverkauf mit Theken- und Küchenbenützung ab 01.01.2002	150,-- DM € 75,00	150,-- DM € 75,00	50,-- DM € 25,00	50,-- DM € 25,00
	Zuzügl. Stromkosten für den Küchenraum nach tatsächl. Verbrauch				
c)	Tisch- und Bestuhlungsmiete pro Veranstaltungstag				
	bis 350 Stühle	40,-- DM	40,-- DM	15,-- DM	15,-- DM

	ab 01.01.2002	€ 20,00	€ 20,00	€ 7,50	€ 7,50
	Über 350 Stühle ab 01.01.2002	80,-- DM € 40,00	80,-- DM € 40,00	--,-- DM € --,--	--,-- DM € --,--
	Auf- und Abstuhlung ist Sache des Mieters. Eine Aufstellung durch gemeindliches Personal wird separat berechnet.				
d)	Bühnenbenutzungsmiete pro Veranstaltungstag ab 01.01.2002	50,-- DM € 25,00	50,-- DM € 25,00	20,-- DM € 10,00	20,-- DM € 10,00
	Auf- und Abbau der Bühne ist Sache des Mieters. Ein Auf- und Abbau durch gemeindliches Personal wird separat berechnet.				
e)	Nebenraummiete (Mehrzweckraum in der Turn- und Festhalle Mittelbiberach)				
	bis zu 4 Stunden ab 01.01.2002	30,-- DM € 15,00	25,-- DM € 12,50	--,-- DM € --,--	--,-- DM € --,--
	Über 4 Stunden bis 1 Tag ab 01.01.2002	50,-- DM € 25,00	40,-- DM € 20,00	--,-- DM € --,--	--,-- DM € --,--

2. In den oben aufgeführten Mietentgelten sind die Nebenkosten wie z. B. Grundreinigung, Heizung, Wasser, Abwasser und Müllgebühren (Ausnahme: Strom für Küchenraum nach Buchstabe b.) enthalten. Telefongebühren werden separat berechnet.
3. In den oben aufgeführten Mietentgelten ist eine jeweils 2 Stunden umfassende Rüstzeit für Auf- und Abbauten vor und nach der Veranstaltung enthalten.
4. Die Hallen und sämtliche benutzten Räume sind nach Veranstaltungsende vom Mieter besenrein zu verlassen.
 - Die Reinigung der Küche, Küchengeräte und der Theke samt Schankanlagen, Bestecke, Geschirr und Gläser hat durch den Mieter nach den Bestimmungen des Gaststättenrechts und der Hygieneverordnung zu erfolgen.
 - Eventuell erforderlich werdende Nacharbeiten werden separat berechnet.
5. Die Beschaffung von Tischdecken, eine evtl. Schmückung und Hallendekoration ist Sache des Mieters.
6. Ein erforderlicher Feuer- und Sanitätsdienst ist vom Mieter zu organisieren und zu vergüten.
7. Jedem örtlichen Verein oder Vereinigung wird jährlich einmal eine Halle zu um 50% ermäßigten Gebührensätzen überlassen.
8. Für Veranstaltungen ohne örtlichen Bezug sind die Gebührensätze der Ziff. 1 (Ziff. 1a - 1e) zu verdoppeln.

II. Miete für Trainings- und Übungsbetriebe

	gemeinnützige	nicht gemeinnützige	
	Vereine und andere Organisationen		
	Erwachsene	Winter- saison	Sommer- saison
a) Die Hallenmiete für den Trainings- und Übungsbetrieb beträgt pro Übungsstunde ab 01.01.2002	15,-- DM € 7,50	45,-- DM € 22,50	33,-- DM € 16,50
bei Abteilung der Halle je Hallendrittel ab 01.01.2002	5,-- DM € 2,50	15,-- DM € 7,50	11,-- DM € 5,50

Der Übungs- und Sportbetrieb für Jugendliche unter 18 Jahren der gemeinnützigen Vereine ist gebührenfrei.

- c) In den oben aufgeführten Mietentgelten je Stunde sind die Nebenkosten wie z. B. Grundreinigung, Strom, Heizung, Wasser, Abwasser und Müllgebühren und die Mitbenutzung der Dusch- Umkleide- und Toilettenräume enthalten.
- d) Für die Gemeindehalle Reute kommen die für ein Hallendrittel festgelegten Mietsätze zur Anrechnung.

III. Umsatzsteuer

Soweit eine unternehmerische Vermietung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorliegt, erhöhen sich die unter I. und II. aufgeführten Preise um die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.

IV. Umsatzpacht auf den Getränkeeinkaufspreis

Die Gemeinde schließt für den Bewirtschaftungsbetrieb in der Halle mit dem Getränkelieferanten

Getränkelieferungsverträge

ab.

Sämtliche Getränke sind vom jeweiligen Hallenmieter über die Gemeinde zu beziehen.

Die Gemeinde erhebt auf die Getränkeeinkaufspreise einen Zuschlag und veräußert sie gegen Rechnungsstellung an den jeweiligen Mieter weiter.

Der Zuschlag beträgt:

bei alkoholischen Getränken **10 v. H.**

bei nichtalkoholischen Getränken **5 v. H.**

Der Lebensmitteleinkauf wird dem jeweiligen Mieter überlassen.

Die Gemeinde erwartet aufgrund der hohen Hallenbaukosten eine bevorzugte Berücksichtigung des örtlichen Gewerbes und behält sich eine weitergehende Regelung vor.

V. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt ab 01. Januar 2002 in Kraft.